

Überbauungsordnung „Beschneigung Metsch/Bühlberg“

mit Zonenplanänderung

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus

Überbauungsplan 1:5'000

Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen

Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Umweltverträglichkeitsbericht mit Ergänzungsbericht

Mai 2004

Bearbeitung

ecoptima

Spitalgasse 34 Postfach 5965 3001 Bern
T 031 310 50 80 F 031 310 50 81
www.ecoptima.ch info@ecoptima.ch

Art. 12

Inkrafttreten Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 13

Aufhebung bestehender Pläne und Vorschriften Die Überbauungsordnung „Beschneigung Metsch“ vom 20. Januar 2003 wird ersetzt.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 20. Februar bis 21. März 2003

Vorprüfung vom 23. März 2004

Publikation im Amtsblatt vom 31. März 2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 25. März 2004

Öffentliche Auflage vom 26. März bis 26. April 2004

Einspracheverhandlungen am –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11. Mai 2004

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 18. Mai 2004

Der Präsident:

Der Sekretär:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lenk, Der Gemeindeschreiber

- 3. Juni 2004



Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung 12. Aug. 2004



Art. 9

Bauarbeiten

¹ Bodenarbeiten werden durchgeführt, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, so dass er nicht verdichtet wird. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden werden zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen. Es sind die Gewässerschutzzonen, deren Schutzzonenreglemente sowie das Pflichtenheft „Bauen in der Gewässerschutzzone“ (März 2004) zu beachten.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

³ Die bodenrelevanten Arbeiten werden mit Schreitbaggern oder Raupenfahrzeugen ausgeführt. Leichte Geländefahrzeuge können eingesetzt werden, wenn keine Bodenverdichtungen zu erwarten sind.

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnabe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

⁵ Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Rekultivierung erfolgreich zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Baubegleitung (Art. 11) angewiesenen Weideeinschränkungen.

Art. 10

Güter- und Skiweg

¹ Der Güterweg ist als Erdweg mit Fahrspuren und wasserdurchlässigem Unterbau zu erstellen.

² Die Verbreiterung für den Skiweg ist ohne Kofferung und ohne Zuführung von Fremdmaterial zu realisieren. Allfällige beeinträchtigte Moorflächen sind so zu kompensieren, dass die Flächenbilanz ausgeglichen ist. Eine allfällig notwendige Kompensation erfolgt in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat im nördlichen Bereich der Querprofile Nr. 19 bis 24.

Art. 11

Baubegleitung

Für die Vorbereitungs-, Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch- und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Projektierung und Ausführung begleitet und überwacht. Die Bauleitung hat die Anweisungen der Baubegleitung zu befolgen.

Überbauungsvorschriften

Art. 1

Planungszweck

Die Überbauungsordnung „Beschneigung Metsch/Bühlberg“ bezweckt die Sicherstellung der Skipisten und der Beschneigung in den Gebieten Metsch und Bühlberg sowie Laveygrat in der Gemeinde Lenk.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die im Überbauungsplan bezeichneten Skipisten und Beschneigungsflächen, die Leitungen mit Zapfstellen, die Pumpstationen und die Wasserfassung an der Simme sowie die Pistenkorrektur im Gebiet Metschmad/Metschgraben.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die Grundordnung der Gemeinde Lenk, insbesondere die Vorschriften der ZÖN Nr. 71 «Skipiste mit Beschneigung».

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Die Beschneigungsfläche, bestehend und neu (ZÖN Nr. 71)
- Die Skipiste
- Die Leitungen für die Beschneigung mit der ungefähren Lage der Zapfstellen
- Das Feuchtgebiet von lokaler Bedeutung
- Die Winter-Wildeinstandsgebiete
- Die Wasserfassung an der Simme mit Zuleitung ins Skigebiet
- Die Querung von Fliessgewässern mit Leitungen
- Die ungefähre Lage der Pumpstationen
- Der Bereich für Pistenkorrekturen

² Die anderen Inhalte haben hinweisenden Charakter.

Art. 5

Nutzungsbestimmungen 1 Für die im Überbauungsplan festgelegten Flächen wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) mit der Zweckbestimmung «Sicherstellung der Skipisten für die technische Beschneigung» ausgeschrieben.

2 Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 6 hienach und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.

3 Im Übrigen darf im Wirkungsbereich der Skipisten und Beschneigungsflächen sowie der Anlagen nichts unternommen werden, was den Skibetrieb beeinträchtigen könnte. Bauten sind nur zulässig, soweit sie dem Skibetrieb und/oder der Beschneigung dienen.

Düngeverbot 4 Im Bereich des zwischen den Bühlbergliften und dem NSI vereinbarten Perimeters mit Düngeverbot gelten die speziellen Abmachungen (vgl. Überbauungsplan und Art. 6 Abs. 4).

Waldabstand 5 Beschneigungsleitungen und Zapfstellen haben einen Waldabstand von mindestens 2 m einzuhalten (= 5 m ab Stockmittenverbindungsline der Waldrandbäume).

Art. 6

Schutzgebiete 1 Die Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung im Gebiet Büelberg-Hahnenmoos dürfen durch den Bau und Betrieb der Beschneigungsanlage weder beschädigt noch beschneit werden. Ausgenommen davon ist die mit Baubewilligung vom 14. Januar 1996 bezeichnete Beschneigungsfläche oberhalb der Talstation des Skiliftes Büelberg-Hahnenmoos. Vorbehalten bleiben Abs. 4 und der Bau des Skiwegs (Art. 10).

2 Das Flachmoor von lokaler Bedeutung ist geschützt. Es dürfen keine Entwässerungen vorgenommen werden. Der Einsatz von Düngestoffen, Pflanzenbehandlungsmitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

3 Der Winter-Wildeinstand „Schattwi“ ist ein bedeutender Lebensraum für Birkwild und für Schneehasen. Solange Schnee liegt, darf er weder betreten noch befahren, noch zu schneesportlichen Zwecken genutzt werden. In der Wintersaison sind im Einverständnis mit dem Wildhüter Abschränkungen zu errichten und Hinweistafeln aufzustellen. Vorbehalten bleiben der Holzschlag und die Stabilisierung der Schneedecke durch streifenweises Befahren mit Pistenfahrzeugen des Lawinenhangs zwischen der Sesselbahn und der Skipiste Holzegg.

4 Im Bereich des Perimeters „Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot“ ist eine ortsübliche Beweidung ohne Abzäunung gestattet. Der Vorstand der Alpkorporation ist verantwortlich, dass der Perimeter im Gelände bezeichnet wird und die privaten Bewirtschafter über die Bewirtschaftungsauflagen orientiert sind.

Amphibienlaichgebiete 5 Bereich A der Amphibienlaichgebiete darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Es gelten die kommunalen und eidgenössischen Schutzbestimmungen.

Orchideenstandort 6 Der im Überbauungsplan eingetragene Orchideenstandort darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Art. 7

Betriebsvorschriften 1 Die Beschneigung in einer Entfernung von weniger als 200 m von bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Die Beschneigung soll nach Möglichkeit nicht nach 20.00 Uhr und nicht vor 07.00 Uhr stattfinden. Für die Beschneigung auf Haufen sind lärmabgeschirmte Standorte zu wählen. Bei regulierbaren Aggregaten ist ab 22.00 Uhr der Wasserdruck auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

2 Im Bereich des Wildeinstandgebiets ist die Beschneigung abschnittsweise und ausserhalb der Dämmerungszeit vorzunehmen. Vor Aufnahme des Skibetriebes ist in diesen Gebieten die Pistenpräparierung nur während der Tageszeit gestattet.

Art. 8

Baubewilligungsverfahren 1 Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Bauten, Anlagen und Einrichtungen für die Beschneigung sowie die Pistenkorrektur gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt.

2 Mit der Genehmigung der UeO wird gleichzeitig die Baubewilligung für die mobile Beschneigung der Beschneigungsflächen erteilt.

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt vom	09.11.2005
Publikation im Amtsanzeiger vom	03.11.2005
Öffentliche Auflage vom	03.11.2005 – 02.12.2005
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.12.2005

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident

Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lenk, 10. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

24. JAN. 2006



Genehmigung

Einwohnergemeinde Lenk

2. Änderung Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch-Bühlberg»

mit Zonenplanänderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV

Ausschnitt Überbauungsplan Mst. 1: 5000

Januar 2006 / bk / tp

Bearbeitung

ecoptima

Raum Verkehr Umwelt Recht
Spitalgasse 34 Postfach 5965 3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 Fax 031 310 50 82
www.ecoptima.ch info@ecoptima.ch

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom Vorprüfung vom	23. Sept. – 25. Okt. 2010 5. Sept. 2012
Publication im Amtsblatt vom Publication im Anzeiger vom Öffentliche Auflage vom	26. Sept. 2012 27. Sept. und 4. Okt. 2012 27. Sept. – 29. Okt. 2012
Einspracheverhandlungen am Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen	– 0 0 1

Beschluss durch die Gemeindeversammlung
am 27. November 2012

Präsidentin
Barbara Bühler

Sekretär
Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lenk, 12.12.2012

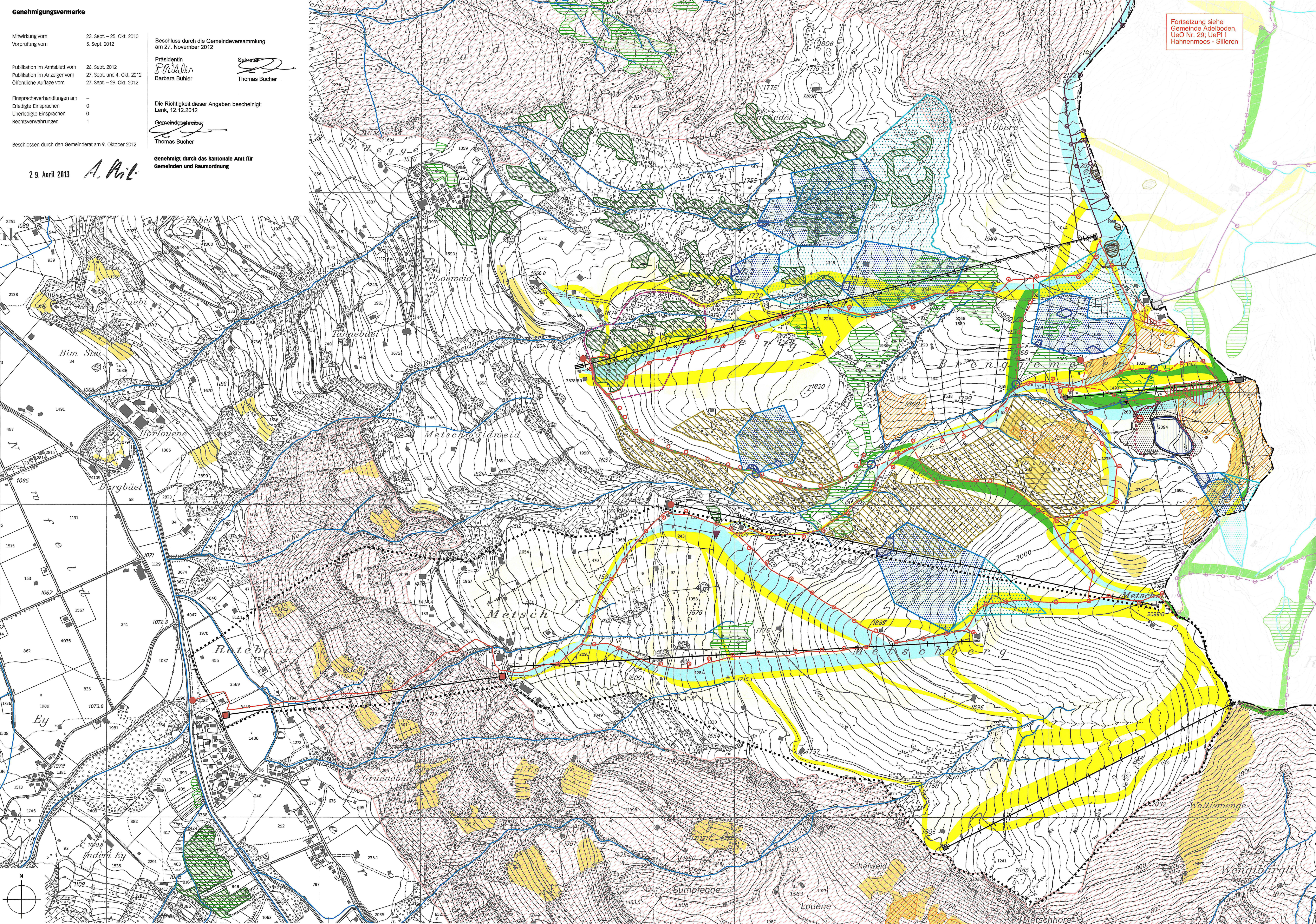
Gemeindegemein
Thomas Bucher

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Oktober 2012

29. April 2013

A. Pöl.



Fortsetzung siehe
Gemeinde Adelboden,
UeO Nr. 29; UePI I
Hahnenmoos - Silleren

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lenk

Überbauungsordnung Beschneung Metch-Bühlberg
(Änderung 2011, Teil Bühlberg)

Überbauungsplan 1:5000

Die UeO besteht aus:
• Überbauungsplan Metch / Bühlberg
• Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:
• Erläuterungsbericht
• Baugesuche
• Umweltverträglichkeitsbericht

Dezember 2012

lenk/bb/besch_metch_2011/uep/uep_metch_121206/gh

ecoptima - Spitalgasse 34 - Postfach - 3001 Bern - Telefon 031 310 50 80 - Fax 031 310 50 81 - www.ecoptima.ch - info@ecoptima.ch

Legende

Inhalte:

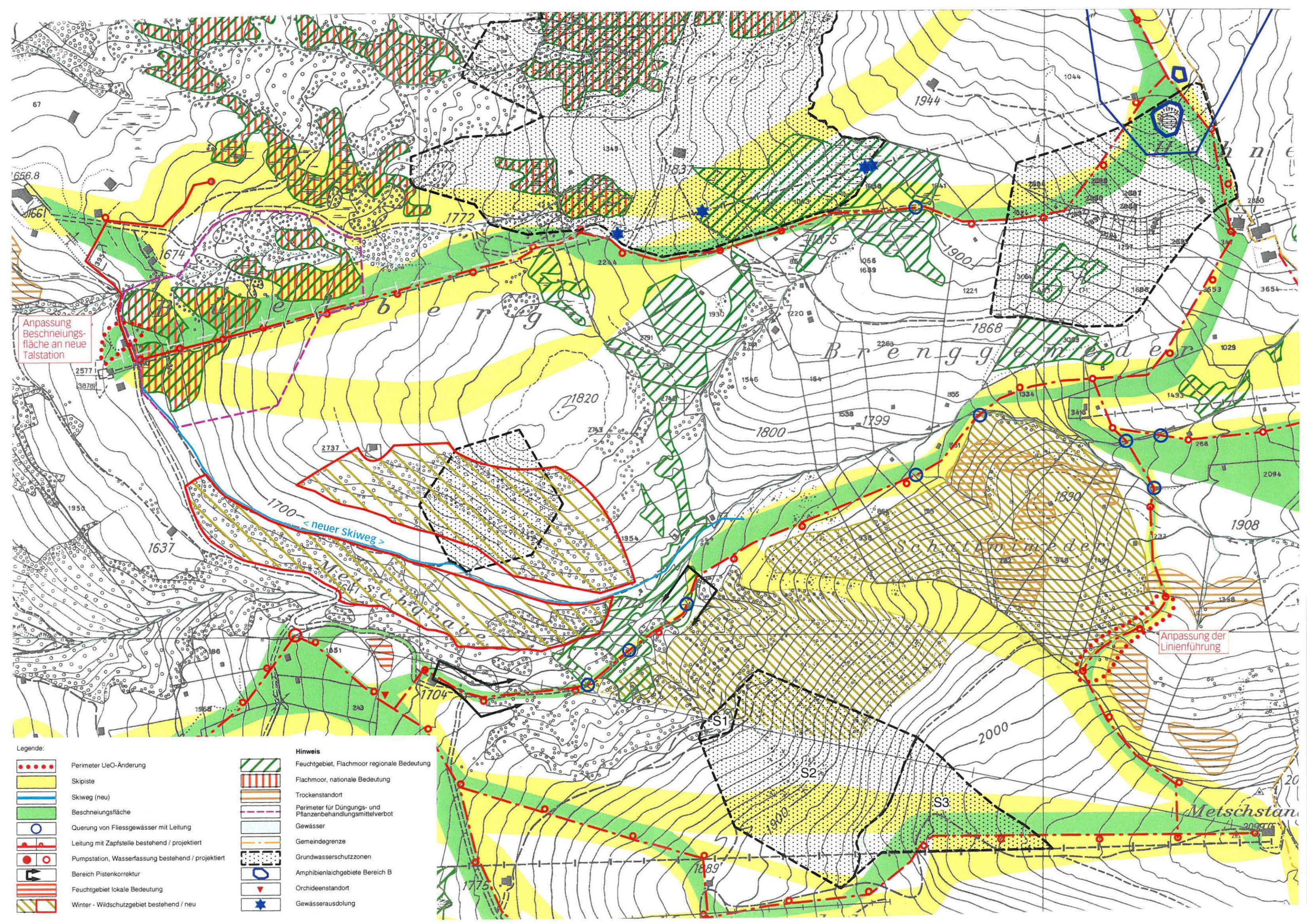
- Beschneungsfläche bestehend / neu
- Skipiste präpariert / nicht präpariert
- Bereich Speichersee mit Geländeanpassung
- Umgebungsbereich Speichersee mit Geländeanpassung
- neuer Standort Weidestaud
- Feuchtgebiet (kommunal)
- Winter - Wildenstandsbereich lokal
- Perimeter für Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot

In ungefährer Lage

- Zufahrt Speichersee
- Verlegung Wandernweg/Alpstrasse
- Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu; Lenk Bergbahnen (LBB)
- Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu; Bergbahnen Adelboden (BAAg)
- Trafo/Pumpstation, Wasserfassung bestehend / neu
- Überlauf Speichersee
- Grundablass Speichersee
- Bereich Pistenkorrektur / Geländeanpassung
- Querung von Fliessgewässern mit Leitung

Hinweise:

- sistierter Bereich, sep. Überarbeitung mit Bahnprojekten
- Feuchtgebiet (national / regional)
- Trockenstandort (regional)
- Trockenwiesen und -weiden (national)
- Grundwasserschutzzone SX / S2 / S3
- Wildruhegebiet gemäss Richtplan Landschaft
- Touristische Transportanlage bestehend
- Amphibienlaichgebiete Bereich A / Bereich B
- Orchideenstandort
- Gemeindegrenze
- Gewässer



Anpassung
Beschneifläche an neue
Talstation

Anpassung der
Linienführung

- Legende:
- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Perimeter UeO-Änderung | | Feuchtgebiet, Flachmoor regionale Bedeutung |
| | Skipiste | | Flachmoor, nationale Bedeutung |
| | Skiweg (neu) | | Trockenstandort |
| | Beschneifläche | | Perimeter für Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot |
| | Querung von Fließgewässer mit Leitung | | Gewässer |
| | Leitung mit Zapfstelle bestehend / projektiert | | Gemeindegrenze |
| | Pumpstation, Wasserfassung bestehend / projektiert | | Grundwasserschutzzonen |
| | Bereich Pistenkorrektur | | Amphibienlaichgebiete Bereich B |
| | Feuchtgebiet lokale Bedeutung | | Orchideenstandort |
| | Winter - Wildschutzgebiet bestehend / neu | | Gewässerausdolung |

- Hinweis
- | | |
|--|---|
| | Feuchtgebiet, Flachmoor regionale Bedeutung |
| | Flachmoor, nationale Bedeutung |
| | Trockenstandort |
| | Perimeter für Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot |
| | Gewässer |
| | Gemeindegrenze |
| | Grundwasserschutzzonen |
| | Amphibienlaichgebiete Bereich B |
| | Orchideenstandort |
| | Gewässerausdolung |

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lenk

Überbauungsordnung Beschneidung Metsch / Bühlberg

(Änderung 2011, rot dargestellt)

Überbauungsordnung

besteht aus:

- Überbauungsplan Metsch / Bühlberg
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Baugesuche
- Umweltverträglichkeitsbericht

Dezember 2012

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 23. September – 25. Oktober 2010

Vorprüfung vom 5. September 2012

Publikation im Amtsblatt vom 26. September 2012

Publikation im Anzeiger vom 27. September + 4. Oktober 2012

Öffentliche Auflage vom 27. September bis 29. Oktober 2012

Einspracheverhandlungen am –

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwarungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Oktober 2012

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2012

Präsidentin


Barbara Bühler

Sekretär


Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lenk, 12.12.2012

Gemeindeschreiber


Thomas Bucher

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

29. April 2013



1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck

Die Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg» bezweckt die Sicherstellung der Skipisten und der Beschneigung in den Gebieten Metsch und Bühlberg sowie Laveygrat in der Gemeinde Lenk **sowie der wintertouristischen Bauten und Anlagen und deren Abstimmung auf die Umwelt bezüglich Bau und Betrieb.**

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die im Überbauungsplan bezeichneten **Inhalte.**

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Lenk, insbesondere die Vorschriften der ZöN Nr. 71 «Skipiste mit Beschneigung».

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- Beschneigungsfläche bestehend / neu (ZöN Nr. 71)
- Skipiste **präpariert / nicht präpariert**
- **Umgebungsbereich Speichersee mit Geländeanpassung**
- **neuer Standort Weidhaus**
- Feuchtgebiet (kommunal)
- Winter-Wildeinstandsgebiet

In ungefährer Lage:

- **Zufahrt Speichersee**
- **Verlegung Wanderweg (ungefähre Lage)**
- Leitung mit Zapfstelle **bestehend / neu (Zuständigkeit Lenk Bergbahnen)**
- Leitung mit Zapfstelle **bestehend / neu (Zuständigkeit Bergbahnen Adelsboden)**
- **Trafo/Pumpstationen, Wasserfassung bestehend / neu**
- **Überlauf Speichersee**
- **Grundablass Speichersee**
- Bereich Pistenkorrektur / Geländeanpassungen
- Querung von Fliessgewässer mit Leitung

² Der Überbauungsplan enthält Hinweise zu in anderen Plänen festgelegten Inhalten und übergeordneten Festlegungen sowie zu Inventaren.

2. Nutzung

Art. 5

Nutzungsbestimmungen

¹ Für die im Überbauungsplan festgelegten Skipisten, Beschneigungsflächen und die dazugehörenden Anlagen wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) mit der Zweckbestimmung «Sicherstellung und Freihaltung der Skipisten und der Beschneigungsflächen» ausgeschieden.

² Allfällig notwendige wasserbauliche Massnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in der der Überbauungsordnung übergeordneten kantonalen Wasserbaugesetzgebung haben (Gewässerunterhalt, Hochwasserschutzmassnahmen), sind in jedem Fall zulässig.

³ Im Übrigen darf im Wirkungsbereich der Skipisten und Beschneigungsflächen sowie der Anlagen nichts unternommen werden, was den Skibetrieb beeinträchtigen könnte. Bauten sind nur zulässig, soweit sie dem Skibetrieb und / oder der Beschneigung dienen. Mit dem landwirtschaftlichen Boden ist schonend umzugehen. Im Übrigen ist die landwirtschaftliche Nutzung, einschliesslich der Erschliessung, im bisherigen Rahmen gewährleistet.

⁴ Zur Vorbereitung der Skipisten hat die Bahnträgerschaft das Recht, Zäune, Geräte, Schnittgut, Holz, etc. 2 Wochen nach Ende der Weidezeit spätestens auf den 15. Oktober zu entfernen.

⁵ Nach der Ausaperung, spätestens auf Vegetationsbeginn sind durch die Bahnträgerschaft Abschränkungen, Wegweisungen und Signale zu entfernen, die Skipisten zu säubern und die Zäune wieder herzustellen.

⁶ Die Entschädigung (landwirtschaftliche Ertragsausfallentschädigungen, Pistennutzungsrechte und dergl.) erfolgt durch die Bahnträgerschaft.

⁷ Das Befahren von Strassen mit Fahrzeugen aller Art im Bereich von Skiwegen und Pisten ist während der Skisaison nicht gestattet. Die Betreiberin hat die erforderliche Signalisation aufzustellen und die Berechtigten frühzeitig zu informieren. Vorbehalten bleibt das Befahren der Strassen mit schriftlicher Zustimmung durch die Betreiberin.

Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot

⁸ Im Bereich des Perimeters „Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot“ ist der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln (inkl. Schneehärter) untersagt. Eine ortsübliche Beweidung ohne Abzäunung ist gestattet. Der Perimeter ist durch die Alpkorporation zu bezeichnen. Diese informiert die privaten Bewirtschafter.

⁹ Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 8 ff hiernach und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.

5. Verfahren

Art. 17

Baubewilligungsverfahren

¹ Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Anlagen, Bauten und Einrichtungen für die Beschneigung, die Pistenkorrekturen und den Bau, resp. Ausbau von Skiwegen, gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen.

² Die zu bewilligenden Beschneigungsleitungen und weiteren Anlagen sind sofern es die Witterung ermöglicht auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände auszustecken.

³ Für Anlagen und Bauten, die mit „ungefährer Lage“ im Plan eingetragen sind, ist die exakte Lage im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der Grundeigentümer und der zuständigen Fachstellen zu bestimmen (Absteckung im Gelände).

⁴ Mit der Genehmigung der UeO wird die Baubewilligung für die Beschneigung der Beschneigungsflächen erteilt.

Art. 18

Anpassung von Leitungen und Anlagenteilen

Die gestützt auf Art. 7 und 17 Abs. 2 und 3 im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegte Lage von Leitungen und anderen Anlagenteilen muss im Überbauungsplan nicht eingetragen werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 20

Aufhebung bestehender Pläne und Vorschriften

Mit dem in Kraft treten der vorliegenden Überbauungsordnung wird die Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg» vom 13. Juli 2004 aufgehoben.

Art. 14

- Wald und Gewässer ¹ Beschneigungsleitungen und Zapfstellen haben einen Waldabstand von mindestens 3 m einzuhalten (= 5 m ab Stockmittenverbindungsline der Waldrandbäume).
- siehe Genehmigung AGR
- ² Bei Beschneigungsleitungen und Zapfstellen in Waldesnähe ist für die Absteckung des Bauprojektes der zuständige Revierförster einzuladen.
- ³ Die Leitungen sind im Bereich von Bachquerungen voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m, beim Metschgraben unterhalb von 1640 m ü.M mindestens 2 m unter die Bachsohle zu verlegen, wobei die Höhenlage in der Regel 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten wird. Innerhalb des geschützten Uferbereichs gemäss Art. 4a WBG dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.

Art. 15

- Güter- und Skiwege Skiwege sind ohne Koffierung und ohne Zuführung von Fremdmaterial zu realisieren. Allfällige beeinträchtigte Moorflächen sind so zu kompensieren, dass die Flächenbilanz ausgeglichen ist. Allfällig notwendige Kompensationen erfolgen in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft, Abteilung Naturförderung (ANF).

Art. 16

- Umwelt-
Baubegleitung ¹ Für die Vorbereitungs-, Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch- und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Projektierung und Ausführung begleitet und überwacht. Die Bauleitung hat die Anweisungen der Umweltbaubegleitung zu befolgen. Details zu den Aufgaben und Kompetenzen regelt das Pflichtenheft.
- Information der
Fachstellen ² Die Bauherrschaft gibt den Fachstellen jährlich Auskunft über den Stand der Arbeiten. Die Information erfolgt nebst dem Umweltbaujournal einmal jährlich mit einer Begehung.
- Erfolgskontrolle ³ Die betroffenen Fachstellen sind ein Jahr nach der Ausführung des jeweiligen Projektes zur Bauabnahme einzuladen. Nach zwei Jahren erteilt die Bauherrschaft den betroffenen Fachstellen Auskunft über den Rekultivierungserfolg.

Art. 6

- Speichersee ¹ Für den im Überbauungsplan festgelegten Speichersee wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) mit der Zweckbestimmung «Errichtung eines Speichersees für den Betrieb der Beschneigungsanlagen» ausgeschrieben.
- ² Zugelassen sind zum See, resp. zur Beschneigungsanlage gehörende technische Einrichtungen sowie der Allgemeinheit dienende touristische Anlagen wie Rastplätze mit Sitzgelegenheit.
- ³ Den ökologischen, landwirtschaftlichen und touristischen Aspekten ist bestmöglich Rechnung zu tragen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:
- der Speichersee dauernd eine minimalen Wassermenge (Amphibientümpel) aufweist, wobei eine vollständige Absenkung im Notfall gewährleistet ist.
 - die Wege mit einem Naturbelag versehen werden.
 - der Speichersee so gestaltet wird, dass er sich in die Landschaft einfügt.
- ⁴ Das Fischereirecht gehört dem Kanton. Im Speichersee dürfen keine Fische ausgesetzt werden.

Art. 7

- Beschneigungsleitungen und weitere Anlagen ¹ Alle mit diesem Plan festgelegten bestehenden und neuen Leitungen sind in ihrem Bestand geschützt.
- ² Die Lage der Leitungen „neu“ darf im Nahbereich der im Plan bezeichneten Anlagestandorte verschoben werden. Die Zapfstellen können ausserhalb der Piste erstellt werden.
- ³ Die exakte Lage der Leitungen, der Zapfstellen und der weiteren im Plan mit „ungefährer Lage“ bezeichneten Bauten und Anlagen wie Trafo, Pumpstationen, etc. ist im Baubewilligungsverfahren in Absprache mit den Grundeigentümern und wo erforderlich mit den zuständigen Fachstellen zu bestimmen (vgl. Art. 17 Abs. 3).

3. Betrieb

Art. 8

- Beschneigung ¹ Die Beschneigung in der Nähe von dauernd bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Für die Beschneigung auf Haufen sind nach Möglichkeit lärmabgeschirmte Standorte zu wählen.

² Wird von 22.00 bis 06.00 Uhr im Abstand von weniger als 200 m zu dauernd bewohnten Gebäuden beschneit, so ist die davon betroffene Bevölkerung vorgängig in geeigneter Form zu informieren.

³ Das Beschneien von Grundwasserschutzzonen ist **nur mit Bewilligung des AWA** gestattet.

Art. 9

Wildtierschutz
allgemein

¹ Im Bereich der Wildeinstandgebiete ist die Beschneigung abschnittsweise und ausserhalb der Dämmerungszeit vorzunehmen.

² Vor Aufnahme des Skibetriebes ist in diesen Gebieten die Pistenpräparierung nur während der Tageszeit gestattet.

Winter-Wildeinstand
«Schattwi»

³ Der Winter–Wildeinstand «Schattwi» ist ein bedeutender Lebensraum für Birkwild und für Schneehasen. Solange Schnee liegt, darf er weder betreten noch befahren, noch zu snowsportlichen Zwecken genutzt werden. In der Wintersaison sind im Einverständnis mit dem Wildhüter Abschränkungen zu errichten und Hinweistafeln aufzustellen. Vorbehalten bleiben der Holzschlag und die Stabilisierung der Schneedecke durch streifenweises Befahren mit Pistenfahrzeugen des Lawinhangs zwischen der Sesselbahn und der Skipiste Holzegg.

Art. 10

Flachmoore

¹ Die Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung im Gebiet Bühlberg–Hahnenmoos dürfen durch den Bau und Betrieb der Beschneigungsanlage weder beschädigt noch beschneit werden. Ausgenommen davon ist die mit Baubewilligung vom 14. Januar 1996 bezeichnete Beschneigungsfläche oberhalb der Talstation des Skiliftes Bühlberg–Hahnenmoos.

² Die Flachmoore von lokaler Bedeutung sind geschützt. Es dürfen keine Entwässerungen vorgenommen werden. Der Einsatz von Düngestoffen, Pflanzenbehandlungsmitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

Düngeverbot

³ Im **unteren Bereich der Sesselbahn Bühlberg** und dem NSI (**neu der ANF**) vereinbarten Perimeters mit Düngeverbot gelten die speziellen Abmachungen (vgl. Überbauungsplan und Art. 5 Abs. 8).

Art. 11

Schneehärter

Im Bereich von Gewässern, in Biotopen gemäss den Inventaren von Bund, Kanton und Gemeinde, sowie auf Magerrasen (Halbtrockenrasen, alpine Rasen, etc.) darf kein Schneehärter eingesetzt werden.

4. Bau

Art. 12

Boden

¹ Bodenarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, so dass er nicht verdichtet wird. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen. Es sind die Gewässerschutzzonen, deren Schutzzonenreglemente sowie die **«allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S»** vom Januar 2009 zu beachten.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

³ Die bodenrelevanten Arbeiten sind mit Schreitbaggern oder Raupenfahrzeugen auszuführen. Leichte Geländefahrzeuge können eingesetzt werden, wenn keine Bodenverdichtungen zu erwarten sind.

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnabe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

⁵ Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Rekultivierung erfolgreich zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Umweltbaubegleitung (Art. 16) angewiesenen Weideeinschränkungen.

⁶ **Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist das Bauprogramm mit den Grundeigentümern und der Umweltbaubegleitung abzusprechen.**

Art. 13

Lebensräume

¹ Schützenswerte Lebensräume sowie geschützte, seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten sind bestmöglich zu erhalten. Nötigenfalls sind angemessene Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und allenfalls Ersatzmassnahmen vorzusehen.

² Im Wald, **in Trockenstandorten und** in Feuchtgebieten dürfen keine Bauinstallationen und Zwischendeponien eingerichtet werden.

Amphibienlaich-
gebiete

³ **Der** Bereich A der Amphibienlaichgebiete darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Es gelten die kommunalen und eidgenössischen Schutzbestimmungen.

Orchideen-
standort

⁴ Der im Überbauungsplan eingetragene Orchideenstandort darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lenk

Überbauungsordnung Beschneung Metsch / Bühlberg

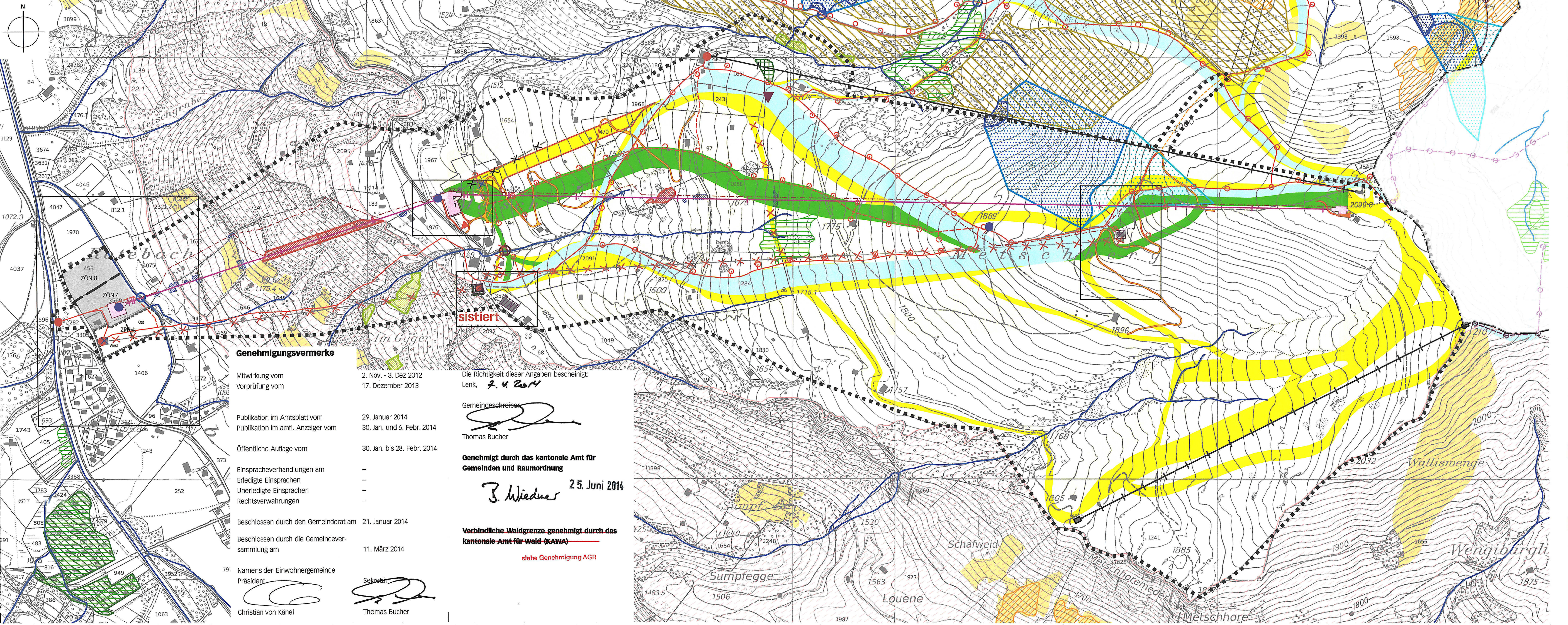
(Änderung 2013, Teil Metsch mit Zonenplan- und Baureglementsänderung und Waldfeststellung)

Überbauungsplan, Teil Metsch
1:5000 / 1:2000 / 1:1000

Die Überbauungsordnung besteht aus:
• Überbauungsplan, Teil Metsch
• Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:
• Erläuterungsbericht
• Zonenplan- und Baureglementsänderung
• Baugesuche
• Umweltverträglichkeitsbericht

März 2014
lenk.tb@metsch.2012-13/4645_UAP_140331_gv/cp/hdr



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom
Vorprüfung vom

2. Nov. - 3. Dez 2012
17. Dezember 2013

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lenk, **2.4.2014**

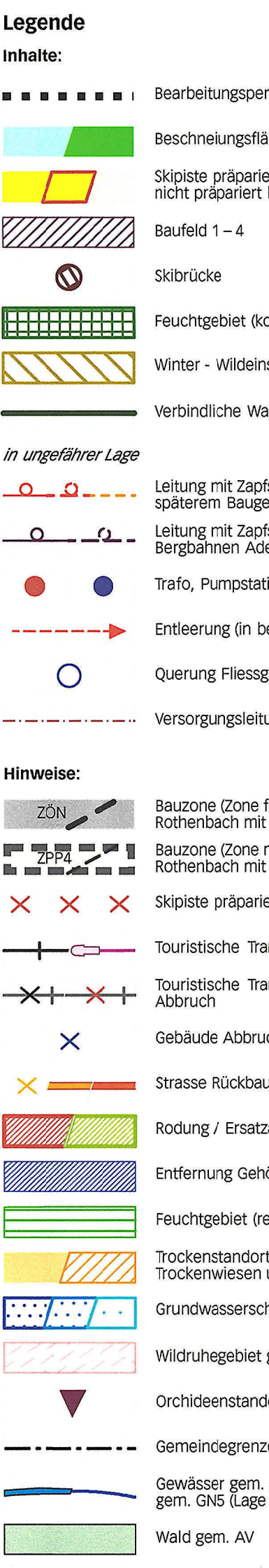
Gemeinschreiben:
Thomas Bucher

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**
25. Juni 2014

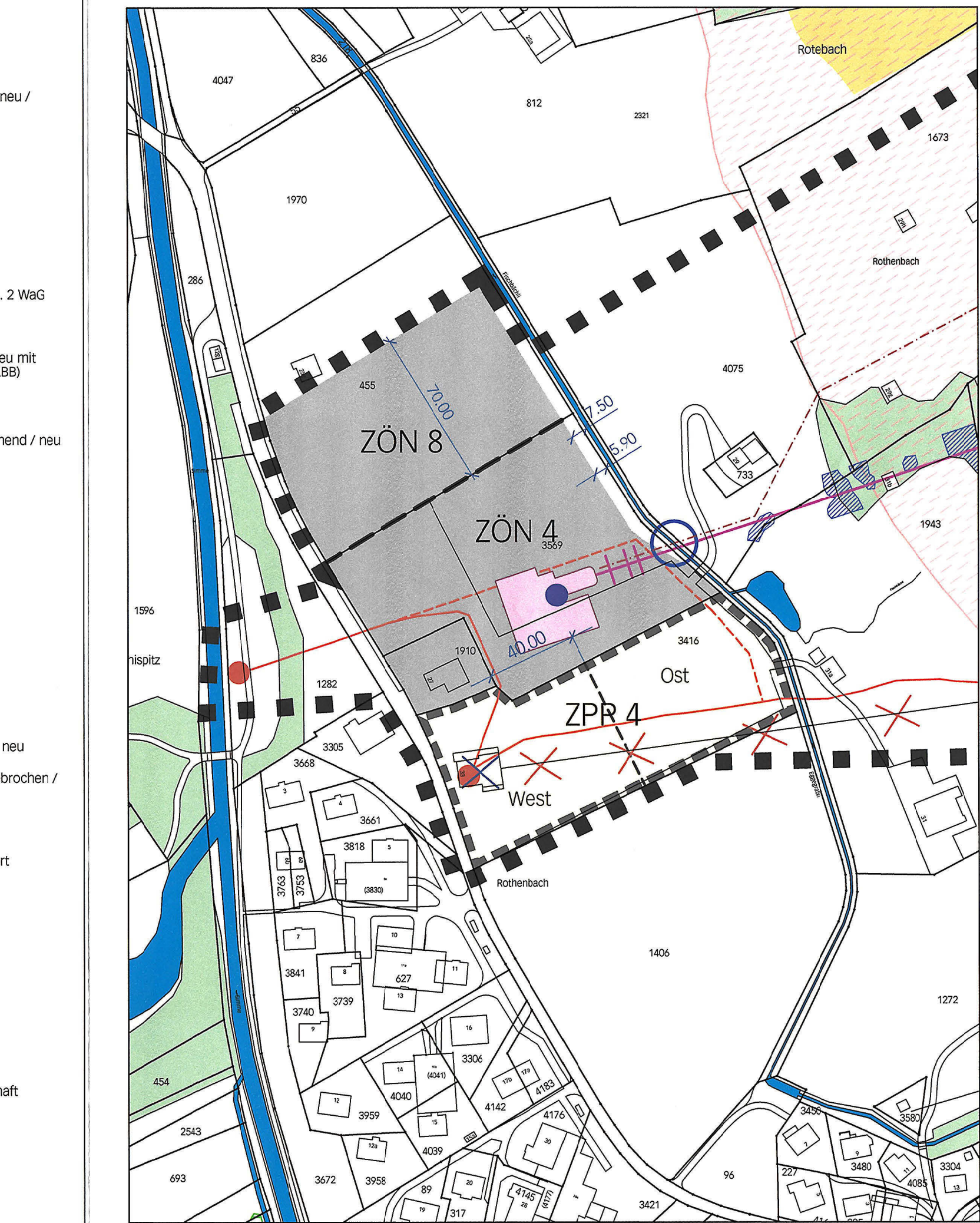
**Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das
kantonale Amt für Wald (KAWA)**
siehe Genehmigung AGR

79: Namens der Einwohnergemeinde
Präsident
Christian von Känel

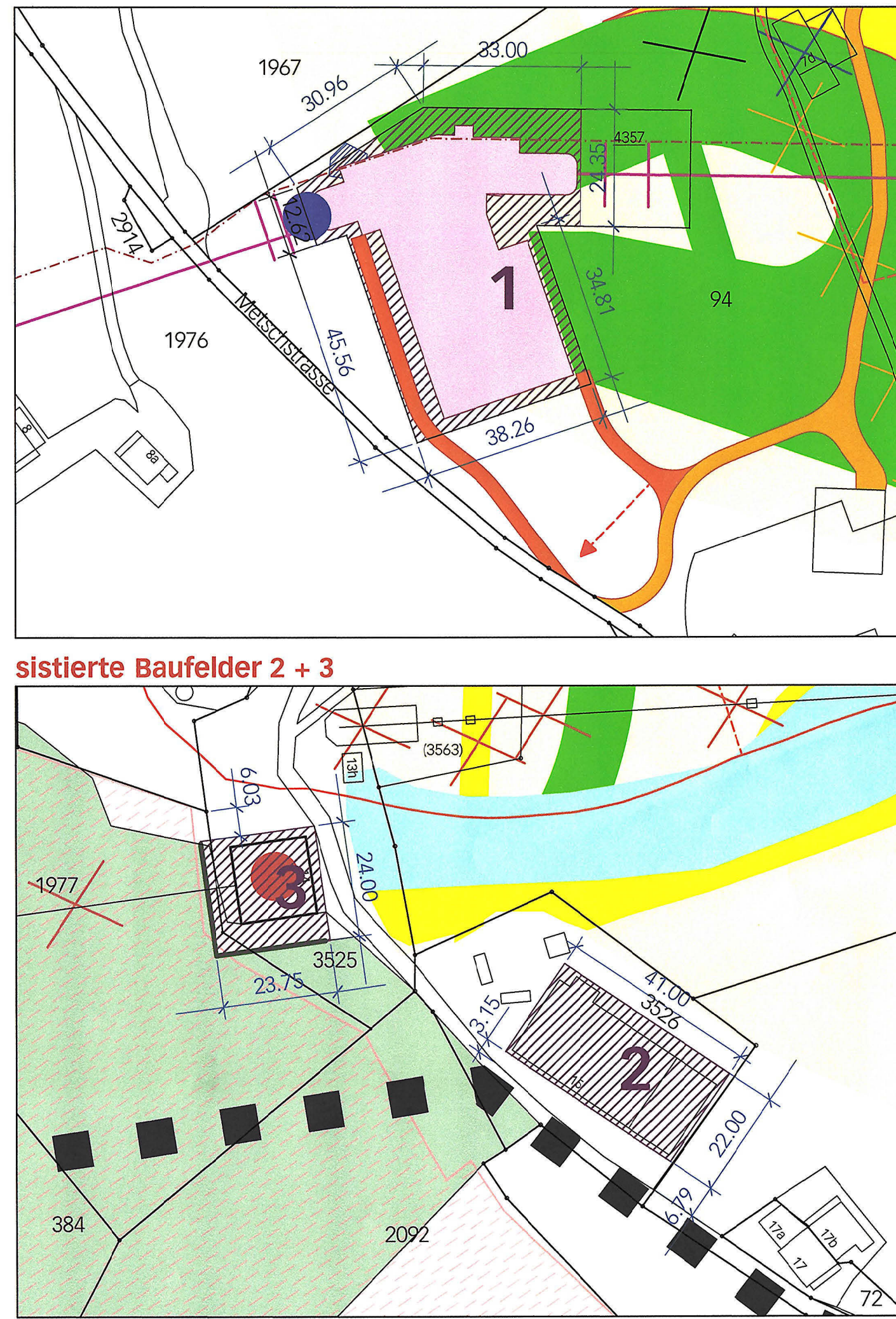
Sekretär
Thomas Bucher



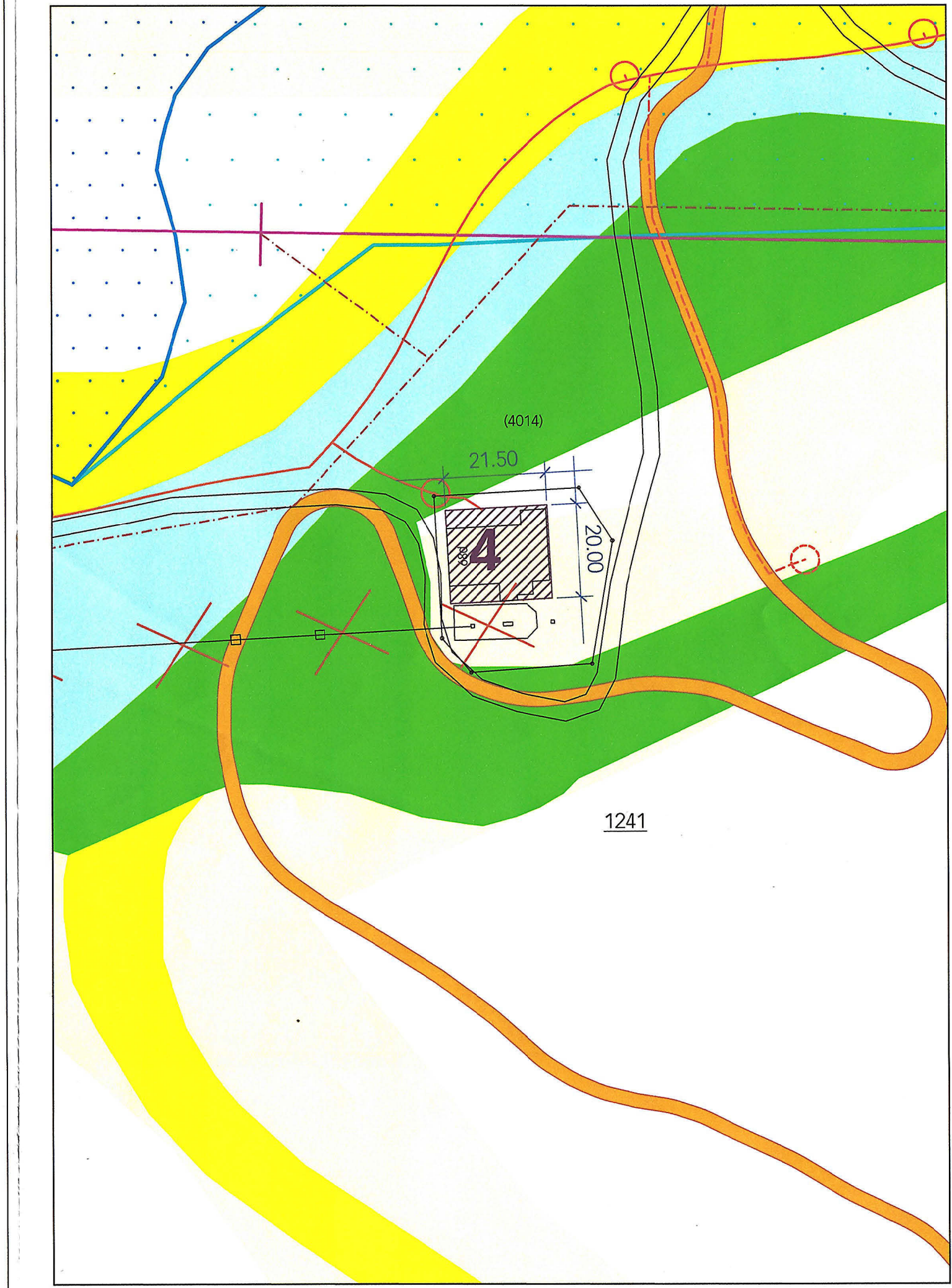
Ausschnitt 1:2000 Rothenbach



Ausschnitte 1:1000 Metsch



Ausschnitt 1:1000 Metschberg



Genehmigungsvermerke der Änderung 2013

Mitwirkung vom	2. November – 3. Dezember 2012
Vorprüfung vom	17. Dezember 2013
Publikation im Amtsblatt vom	29. Januar
Publikation im amtl. Anzeiger vom	30. Januar + 6. Februar 2014
Öffentliche Auflage vom	30. Januar – 28. Februar 2014
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

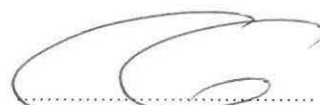
Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Januar 2014

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 11. März 2014

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident

Sekretär



Christian von Känel



Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lenk, - 4. APR. 2014

Gemeindeschreiber



Thomas Bucher

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung



25. Juni 2014

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lenk

Überbauungsordnung Beschneigung Metsch / Bühlberg

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan, Teil Metsch
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Zonenplan- und Baureglements-
änderung
- Baugesuche
- Umweltverträglichkeitsbericht

März 2014

1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck

Die Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg» bezweckt die Sicherstellung der Skipisten und der Beschneigung in den Gebieten Metsch und Bühlberg sowie Laveygrat in der Gemeinde Lenk sowie der wintertouristischen Bauten und Anlagen und deren Abstimmung auf die Umwelt bezüglich Bau und Betrieb.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die im Überbauungsplan bezeichneten Inhalte.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Lenk, insbesondere die Vorschriften der ZÖN Nr. 71 «Skipiste mit Beschneigung».

Art. 4 (alt)

Inhalt des Überbauungsplans

- ¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:
- Beschneigungsfläche bestehend / neu (ZÖN Nr. 71)
 - Skipiste präpariert / nicht präpariert
 - Umgebungsbereich Speichersee mit Geländeanpassung
 - neuer Standort Weidhaus
 - Feuchtgebiet (kommunal)
 - Winter-Wildeinstandsgebiet
- In ungefährer Lage:
- Zufahrt Speichersee
 - Verlegung Wanderweg (ungefähre Lage)
 - Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu (Zuständigkeit Lenk-Bergbahnen)
 - Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu (Zuständigkeit Bergbahnen Adelsboden)
 - Trafo/Pumpstationen, Wasserfassung bestehend / neu
 - Überlauf Speichersee
 - Grundablass Speichersee
 - Bereich Pistenkorrektur / Geländeanpassungen
 - Querung von Fliessgewässer mit Leitung

² Der Überbauungsplan enthält Hinweise zu in anderen Plänen festgelegten Inhalten und übergeordneten Festlegungen sowie zu Inventaren.

Anpassung von Leitungen und Anlageteilen

Die gestützt auf Art. 7 und 17 Abs. 2 und 3 im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegte Lage von Leitungen und anderen Anlageteilen muss im Überbauungsplan nicht eingetragen werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 (alt)

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 19 (neu)

Inkrafttreten

¹ Die Überbauungsordnung Teil Metsch mit den Änderungen der Vorschriften tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Weiterhin in Kraft bleibt der Teilplan «Bühlberg» vom 29.04.2013.

³ Mit dem in Kraft treten der vorliegenden Überbauungsordnung werden die Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch» vom 20. Dezember 2002 und die Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg» vom 12. August 2004 mit Änderungen vom 26. Mai 2005 und 24. Januar 2006 aufgehoben.

Art. 20 (alt)

Aufhebung bestehender Pläne und Vorschriften

Mit dem in Kraft treten der vorliegenden Überbauungsordnung wird die Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg» vom 13. Juli 2004 aufgehoben.

Art. 15

Güter- und Skiwege Skiwege sind ohne Kofferung und ohne Zuführung von Fremdmaterial zu realisieren. Allfällige beeinträchtigte Moorflächen sind so zu kompensieren, dass die Flächenbilanz ausgeglichen ist. Allfällig notwendige Kompensationen erfolgen in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft, Abteilung Naturförderung (ANF).

Art. 16

Umwelt- Baubegleitung ¹ Für die Vorbereitungs-, Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch- und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Projektierung und Ausführung begleitet und überwacht. Die Bauleitung hat die Anweisungen der Umweltbaubegleitung zu befolgen. Details zu den Aufgaben und Kompetenzen regelt das Pflichtenheft.

Information der Fachstellen ² Die Bauherrschaft gibt den Fachstellen jährlich Auskunft über den Stand der Arbeiten. Die Information erfolgt nebst dem Umweltbaujournal einmal jährlich mit einer Begehung.

Erfolgskontrolle ³ Die betroffenen Fachstellen sind ein Jahr nach der Ausführung des jeweiligen Projektes zur Bauabnahme einzuladen. Nach zwei Jahren erteilt die Bauherrschaft den betroffenen Fachstellen Auskunft über den Rekultivierungserfolg.

5. Verfahren

Art. 17

Baubewilligungsverfahren ¹ Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Anlagen, Bauten und Einrichtungen für die Beschneigung, die Pistenkorrekturen und den Bau, resp. Ausbau von Skiwegen, gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen.

² Die zu bewilligenden Beschneigungsleitungen und weiteren Anlagen sind sofern es die Witterung ermöglicht auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände auszustecken.

³ Für Anlagen und Bauten, die mit „ungefährer Lage“ im Plan eingetragen sind, ist die exakte Lage im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der Grundeigentümer und der zuständigen Fachstellen zu bestimmen (Absteckung im Gelände).

⁴ Mit der Genehmigung der UeO wird die Baubewilligung für die Beschneigung der Beschneigungsflächen erteilt.

Art. 18

Art. 4 (neu)

Inhalt des Überbauungsplans

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:
– Beschneigungsfläche bestehend / neu (ZÖN Nr. 71)
– Skipiste präpariert bestehend / Skipiste präpariert neu / nicht präpariert bestehend
– Umgebungsbereich Speichersee mit Geländeanpassung
– Baufeld 1-4
– Skibrücke
– neuer Standort Weidhaus
– Feuchtgebiet (kommunal)
– Winter-Wildeinstandsgebiet lokal
– Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG

In ungefährer Lage:

– Zufahrt Speichersee
– Verlegung Wanderweg (ungefähre Lage)
– Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu / neu mit späterem Baugesuch (Zuständigkeit Lenk Bergbahnen)
– Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu (Zuständigkeit Bergbahnen Adelsboden)
– Trafo, Pumpstationen, Wasserfassung bestehend / neu
– Überlauf Speichersee
– Grundablass Speichersee
– Bereich Pistenkorrektur / Geländeanpassungen
– Querung von Fliessgewässer mit Leitung
– Entleerung (in bestehenden Schacht)
– Versorgungsleitung Bahn, Werkleitungen

² Der Überbauungsplan enthält Hinweise zu in anderen Plänen festgelegten Inhalten und übergeordneten Festlegungen sowie zu Inventaren.

2. Nutzung

Art. 5

¹ Für die im Überbauungsplan festgelegten Skipisten, Beschneigungsflächen und die dazugehörenden Anlagen wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) mit der Zweckbestimmung «Sicherstellung und Freihaltung der Skipisten und der Beschneigungsflächen» ausgeschieden.

² Allfällig notwendige wasserbauliche Massnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in der der Überbauungsordnung übergeordneten kantonalen Wasserbaugesetzgebung haben (Gewässerunterhalt, Hochwasserschutzmassnahmen), sind in jedem Fall zulässig.

³ Im Übrigen darf im Wirkungsbereich der Skipisten und Beschneigungsflächen sowie der Anlagen nichts unternommen werden, was den Skibetrieb beeinträchtigen könnte. Bauten sind nur zulässig, soweit sie dem Skibe-

trieb und / oder der Beschneigung dienen. Mit dem landwirtschaftlichen Boden ist schonend umzugehen. Im Übrigen ist die landwirtschaftliche Nutzung, einschliesslich der Erschliessung, im bisherigen Rahmen gewährleistet.

⁴ Zur Vorbereitung der Skipisten hat die Bahnträgerschaft das Recht, Zäune, Geräte, Schnittgut, Holz, etc. 2 Wochen nach Ende der Weidezeit spätestens auf den 15. Oktober zu entfernen.

⁵ Nach der Ausaperung, spätestens auf Vegetationsbeginn sind durch die Bahnträgerschaft Abschränkungen, Wegweisungen und Signale zu entfernen, die Skipisten zu säubern und die Zäune wieder herzustellen.

⁶ Die Entschädigung (landwirtschaftliche Ertragsausfallentschädigungen, Pistennutzungsrechte und dergl.) erfolgt durch die Bahnträgerschaft.

⁷ Das Befahren von Strassen mit Fahrzeugen aller Art im Bereich von Skiwegen und Pisten ist während der Skisaison nicht gestattet. Die Betreiberin hat die erforderliche Signalisation aufzustellen und die Berechtigten frühzeitig zu informieren. Vorbehalten bleibt das Befahren der Strassen mit schriftlicher Zustimmung durch die Betreiberin.

Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmit-
telverbot

⁸ Im Bereich des Perimeters „Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittelverbot“ ist der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln (inkl. Schneehärter) untersagt. Eine ortsübliche Beweidung ohne Abzäunung ist gestattet. Der Perimeter ist durch die Alpkorporation zu bezeichnen. Diese informiert die privaten Bewirtschafter.

⁹ Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 8 ff hiernach und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.

Art. 6

Speichersee

¹ Für den im Überbauungsplan festgelegten Speichersee wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) mit der Zweckbestimmung «Errichtung eines Speichersees für den Betrieb der Beschneigungsanlagen» ausgeschrieben.

² Zugelassen sind zum See, resp. zur Beschneigungsanlage gehörende technische Einrichtungen sowie der Allgemeinheit dienende touristische Anlagen wie Rastplätze mit Sitzgelegenheit.

³ Den ökologischen, landwirtschaftlichen und touristischen Aspekten ist bestmöglich Rechnung zu tragen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- der Speichersee dauernd eine minimalen Wassermenge (Amphibientümpel) aufweist, wobei eine vollständige Absenkung im Notfall gewährleistet ist.
- die Wege mit einem Naturbelag versehen werden.
- der Speichersee so gestaltet wird, dass er sich in die Landschaft einfügt.

Art. 14 (alt)

Wald und Gewässer

~~¹ Beschneigungsleitungen und Zapfstellen haben einen Waldabstand von mindestens 3 m einzuhalten (= 5 m ab Stockmittenverbindungsline der Waldrandbäume).~~

~~² Bei Beschneigungsleitungen und Zapfstellen in Waldesnähe ist für die Absteckung des Bauprojektes der zuständige Revierförster einzuladen.~~

~~³ Die Leitungen sind im Bereich von Bachquerungen voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m, beim Metschgraben unterhalb von 1640 m ü.M mindestens 2 m unter die Bachsohle zu verlegen, wobei die Höhenlage in der Regel 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten wird. Innerhalb des geschützten Uferbereichs gemäss Art. 4a WBG dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.~~

Art. 14 (neu)

Wald und Gewässer

¹ Beschneigungsleitungen und Zapfstellen haben einen Waldabstand von mindestens 3 m einzuhalten (= 5 m ab Stockmittenverbindungsline der Waldrandbäume).

² Bei Beschneigungsleitungen und Zapfstellen in Waldesnähe ist für die Absteckung des Bauprojektes der zuständige Revierförster einzuladen.

³ Die Leitungen sind im Bereich von Bachquerungen voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m, beim Metschgraben unterhalb von 1640 m ü.M mindestens 2 m unter die Bachsohle zu verlegen, wobei die Höhenlage in der Regel 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten wird. Innerhalb des geschützten Uferbereichs gemäss Art. 4a WBG dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.

⁴ Die Böschungen im Bereich der Skibrücke sind beidseits des Gygergräblis auf 5.0 m Breite gemessen ab Mittelwasserlinie zu erhalten und während der Bauphase nicht zu beanspruchen.

⁵ Die Montage der Skibrücke soll frühestens anfangs November erfolgen. Die Skibrücke ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Skibetriebs, spätestens jedoch bis Ende April zurückzubauen.

⁶ Hauptbauten in den Baufeldern 2 und 3 haben einen Waldabstand von mindestens 5 m einzuhalten. **(Sistiert)**

4. Bau

Art. 12

Boden

¹ Bodenarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, so dass er nicht verdichtet wird. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen. Es sind die Gewässerschutzzonen, deren Schutzmassnahmenreglemente sowie die «allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S» vom Januar 2009 zu beachten.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

³ Die bodenrelevanten Arbeiten sind mit Schreitbaggern oder Raupenfahrzeugen auszuführen. Leichte Geländefahrzeuge können eingesetzt werden, wenn keine Bodenverdichtungen zu erwarten sind.

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnabe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

⁵ Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Rekultivierung erfolgreich zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Umweltbaubegleitung (Art. 16) angewiesenen Weideeinschränkungen.

⁶ Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist das Bauprogramm mit den Grundeigentümern und der Umweltbaubegleitung abzusprechen.

Art. 13

Lebensräume

¹ Schützenswerte Lebensräume sowie geschützte, seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten sind bestmöglich zu erhalten. Nötigenfalls sind angemessene Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und allenfalls Ersatzmassnahmen vorzusehen.

² Im Wald, in Trockenstandorten und in Feuchtgebieten dürfen keine Bauinstallationen und Zwischendeponien eingerichtet werden.

Amphibienlaichgebiete

³ Der Bereich A der Amphibienlaichgebiete darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Es gelten die kommunalen und eidgenössischen Schutzbestimmungen.

Orchideenstandort

⁴ Der im Überbauungsplan eingetragene Orchideenstandort darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Das Fischereirecht gehört dem Kanton. Im Speichersee dürfen keine Fische ausgesetzt werden.

Art. 7

Beschneidungsleitungen und weitere Anlagen

¹ Alle mit diesem Plan festgelegten bestehenden und neuen Leitungen sind in ihrem Bestand geschützt.

² Die Lage der Leitungen „neu“ darf im Nahbereich der im Plan bezeichneten Anlagestandorte verschoben werden. Die Zapfstellen können ausserhalb der Piste erstellt werden.

³ Die exakte Lage der Leitungen, der Zapfstellen und der weiteren im Plan mit „ungefähre Lage“ bezeichneten Bauten und Anlagen wie Trafo, Pumpstationen, etc. ist im Baubewilligungsverfahren in Absprache mit den Grundeigentümern und wo erforderlich mit den zuständigen Fachstellen zu bestimmen (vgl. Art. 17 Abs. 3).

Art. 7a (neu)

Baufeld 1–4
Art der Nutzung

¹ Die Baufelder 1–4 regeln die betriebliche und touristische Nutzung im Gebiet Metsch.

² Das Baufeld 1 dient der Gondelbahn-Mittelstation, der Garagierung und Wartung von Gondeln, der Garagierung und Lagerung von Materialien und Fahrzeugen der Bergbahnen und für die Lagerung von landwirtschaftlichen Materialien und Geräten.

³ Das Baufeld 2 ist für ein Restaurant mit Beherbergung bestimmt. **(Sistiert)**

⁴ Das Baufeld 3 ist für die hotelmässige Beherbergung ohne Restauration bei gegenüber der bestehenden Bergstation reduzierter Gebäudehöhe mit Satteldach und Firstrichtung senkrecht zum Hang bestimmt. Es ist eine begleitete Projektierung durchzuführen. Ohne Baubewilligung bis Ende 2017 ist das Gebäude bis auf die Gebäudeteile mit hangssichernder Funktion zurückzubauen. **(Sistiert)**

⁵ Das Baufeld 4 ist im bestehenden Volumen für Zwecke der Bergbahn wie Garagierung von Schneeerzeugern und Lagerraum bestimmt.

Art. 7b (neu)

Mass der Nutzung

- ¹ Für die Baufelder 1–4 gelten folgende baupolizeilichen Masse:
- Die Gebäudelänge und -breite sind innerhalb der Baufelder frei.
 - Gebäudehöhe BF 1: 13 m. Ein Flachdach ist zulässig.
 - Gebäudehöhe BF 2: gemäss bestehendem Gebäude. **(Sistiert)**
 - Gebäudehöhe BF 3: bergseitig maximal 9.0 m . **(Sistiert)**
 - Gebäudehöhe BF 4: gemäss bestehendem Gebäude

3. Betrieb

Art. 8 (alt)

Beschneigung

~~¹ Die Beschneigung in der Nähe von dauernd bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Für die Beschneigung auf Haufen sind nach Möglichkeit lärmabgeschirmte Standorte zu wählen.~~

~~² Wird von 22.00 bis 06.00 Uhr im Abstand von weniger als 200 m zu dauernd bewohnten Gebäuden beschneit, so ist die davon betroffene Bevölkerung vorgängig in geeigneter Form zu informieren.~~

~~³ Das Beschneien von Grundwasserschutzzonen ist nur mit Bewilligung des AWA gestattet.~~

Art. 8 (neu)

Beschneigung

¹ Die Beschneigung in der Nähe von dauernd bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Für die Beschneigung auf Haufen sind nach Möglichkeit lärmabgeschirmte Standorte zu wählen.

² Wird von 22.00 bis 06.00 Uhr im Abstand von weniger als 200 m zu dauernd bewohnten Gebäuden beschneit, so ist die davon betroffene Bevölkerung vorgängig in geeigneter Form zu informieren.

³ Das Beschneien von Grundwasserschutzzonen ist nur mit Bewilligung des AWA gestattet.

⁴ Das Anlegen von Schneedepots in der Grundwasserschutzzone S2 ist nicht erlaubt.

⁵ Die Entnahme des für die Beschneigung nötigen Wassers aus Oberflächengewässer, Grund- oder Quellwasser darf nur an den bewilligten Entnahmestellen und Quellen erfolgen und dies gemäss den jeweiligen Bedingungen und Restwasserbestimmungen. Sollte die Quelle Bühlberg für Trinkwasserzwecke verwendet werden, hat dieser Zweck gegenüber der Auffüllung des Speichersees Vorrang.

Art. 9

Wildtierschutz
allgemein

¹ Im Bereich der Wildeinstandgebiete ist die Beschneigung abschnittsweise und ausserhalb der Dämmerungszeit vorzunehmen.

² Vor Aufnahme des Skibetriebes ist in diesen Gebieten die Pistenpräparierung nur während der Tageszeit gestattet.

Winter-Wildeinstand
«Schattwi»

³ Der Winter-Wildeinstand «Schattwi» ist ein bedeutender Lebensraum für Birkwild und für Schneehasen. Solange Schnee liegt, darf er weder betreten noch befahren, noch zu schneesportlichen Zwecken genutzt werden. In der Wintersaison sind im Einverständnis mit dem Wildhüter Abschränkungen zu errichten und Hinweistafeln aufzustellen. Vorbehalten bleiben der Holzschlag und die Stabilisierung der Schneedecke durch streifenweises Befahren mit Pistenfahrzeugen des Lawinenhangs zwischen der Sesselbahn und der Skipiste Holzegg.

Art. 10

Flachmoore

¹ Die Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung im Gebiet Bühlberg–Hahnenmoos dürfen durch den Bau und Betrieb der Beschneigungsanlage weder beschädigt noch beschneit werden. Ausgenommen davon ist die mit Baubewilligung vom 14. Januar 1996 bezeichnete Beschneigungsfläche oberhalb der Talstation des Skiliftes Bühlberg–Hahnenmoos.

² Die Flachmoore von lokaler Bedeutung sind geschützt. Es dürfen keine Entwässerungen vorgenommen werden. Der Einsatz von Düngestoffen, Pflanzenbehandlungsmitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

Düngeverbot

³ Im unteren Bereich der Sesselbahn Bühlberg und dem NSI (neu der ANF) vereinbarten Perimeters mit Düngeverbot gelten die speziellen Abmachungen (vgl. Überbauungsplan und Art. 5 Abs. 8).

Art. 11 (alt)

Schneehärter

~~Im Bereich von Gewässern, in Biotopen gemäss den Inventaren von Bund, Kanton und Gemeinde, sowie auf Magerrasen (Halbtrockenrasen, alpine Rasen, etc.) darf kein Schneehärter eingesetzt werden.~~

Art. 11 (neu)

Schneehärter

Der Einsatz von Zusatzstoffen oder –organismen ist gemäss Art. 29c BauV festgelegt.

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt 1. März 2017
Publikation im amtl. Anzeiger 2. und 9. März 2017
Öffentliche Auflage vom 2. März bis 3. April 2017

Einspracheverhandlungen am keine
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

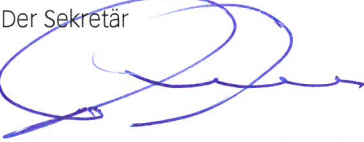
Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. April 2017

Der Präsident



Christian von Känel

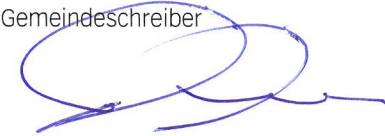
Der Sekretär



Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lenk, 

Gemeindeschreiber



Thomas Bucher

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung



16. Aug. 2017



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lenk

Änderung Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg»

Änderung 2017 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Ausschnitt Überbauungsplan,
Teil Metsch 1:5000

Die UeO-Änderung besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

April 2017

bal/bal zusammenschluss beschneigung/4/pläne/
ueo-änderungen/5859_ueo_metsch_170410_al/ph

The map displays a topographic representation of the study area. Key features include:

- Contour Lines:** Grey lines indicating elevation, with labels such as 282, 948, 144, 1398, 1693, 2829, 2099.0, and 1896.
- Colored Zones:** Various colored areas representing different geological or environmental units, including yellow, green, blue, and orange.
- Infrastructure:** A network of roads (solid and dashed lines) and a railway line (black line with cross-ticks).
- Water Features:** Blue lines representing streams or rivers.
- Annotations:** A black rectangle highlights a specific area of interest. A north arrow is located in the bottom right corner.

Bereich der UeO-Änderung

Inhalte:

Bearbeitungsperimeter

Beschneigungsfläche bestehend / neu

Skipiste präpariert bestehend / präpariert neu / nicht präpariert bestehend

Baufeld 1 – 4

Winter - Wildeinstandsgebiet lokal

in angrenzender Lage

Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu / neu mit späterem Baugesuch; Lenk Bergbahnen (LBB)

Leitung mit Zapfstelle neu; Bergbahnen Adelboden (BAAG)

Hinweise:

Touristische Transportanlage bestehend / neu

Touristische Transportanlage Abbruch

Alpstrasse / Arealzufahrt

Trockenstandort (regional)

The map displays a topographic representation of the study area. Key features include:

- Contour Lines:** Elevation contours are shown, with specific points labeled such as 1896, 2099, 2829, 1398, 1693, 948, 1400, and 742.
- Colored Zones:** The map is divided into several colored regions: a large yellow-green area at the bottom, a blue-shaded area on the left, and a green-shaded area in the center-right.
- Black Rectangle:** A black rectangle highlights a specific area of interest, located in the lower-left quadrant of the map.
- North Arrow:** A north arrow is positioned in the bottom right corner, indicating the orientation of the map.
- Other Features:** The map includes various symbols such as red circles, orange lines, and a dashed line, which likely represent specific data points or boundaries related to the study.

- 
 Trockenwiesen und -weiden (national)

 Grundwasserschutzzone S1 / S2 / S3

 Gemeindegrenze

 Gewässer gem. GN5 (Lage ungenau)

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt 1. März 2017
Publikation im amtl. Anzeiger 2. und 9. März 2017
Öffentliche Auflage vom 2. März bis 3. April 2017

Einspracheverhandlungen am keine
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. April 2017

Der Präsident



Christian von Känel

Der Sekretär



Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lenk, *T.V. 2512*

Gemeindeschreiber



Thomas Bucher

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung



16. Aug. 2017



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lenk

Änderung Überbauungsordnung «Beschneigung Metsch / Bühlberg»

Änderung 2017 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Ausschnitt Überbauungsplan,
Teil Bühlberg 1:5000

Die UeO-Änderung besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

April 2017

bal/bal zusammenschluss beschneigung/4/pläne/
ueo-änderungen/5859_ueo_buehlberg_170410_al/ph

[illegible]

	Bereich der UeO-Änderung		Winter - Wildeinstandsgebiet lokal
Inhalte:		<i>in ungefährer Lage</i>	
	Beschneigungsfläche bestehend / neu		Zufahrt Speichersee
	Skipiste präpariert / nicht präpariert		Verlegung Wanderweg/Alpstrasse
	Bereich Speichersee mit Geländeanpassung		Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu; Lenk Bergbahnen (LBB)
	Umgebungsbereich Speichersee mit Geländeanpassung		Leitung mit Zapfstelle neu; Bergbahnen Adelboden (BAAG)
	neuer Standort Weidehaus		Trafo/Pumpstation, Wasserfassung bestehend / neu

	Überlauf Speichersee		Trockenwiesen und -weiden (national)
	Grundablass Speichersee		Grundwasserschutzzone S1 / S2 / S3
	Bereich Pistenkorrektur / Geländeanpassung		Touristische Transportanlage bestehend
	Querung von Fliessgewässer mit Leitung		Amphibienlaichgebiete Bereich A / Bereich B
Hinweise:			Gemeindegrenze
	Feuchtgebiet (national / regional)		Gewässer
	Trockenstandort (regional)		